

Akt N 490

An das  
Landesgericht für  
Strafsachen Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
1080 Wien

**432 Hv 1/05y**

Strafsache gegen:

Werner Karl Neymayer, geb 05.04.1966,  
derzeit Justizvollzugsanstalt Garsten  
Am Platzl 1, 4451 Garsten

vertreten durch:

RECHTSANWÄLTE / LAWFIRM  
DR. JOHANNES HINTERMAYR  
DR. FRANZ HAUNSCHMIDT  
DR. GEORG MINICHMAYR, LL.M. (European Law)  
DR. PETER BURGSTALLER, LL.M. (LSE, London)  
MAG. GEORG JULIUS TUSEK  
MAG. THOMAS RIEDLER  
**DR. CHRISTIAN HADEYER**  
MAG. EVA MARIA ECKER  
Landstraße 12/Arkade, 4020 Linz  
Tel: 0732/77 34 100 / Fax: 0732/77 34 10-6  
Oberbank AG, BLZ 15000, KontoNr 741-0033/13  
RAe-Code S400085

wegen:

§ 75 StGB

**I. BEKANNTGABE EINER VOLLMACHT**

**II. ANTRAG AUF WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS**

1-fach  
1 HS  
1 Beilage

## I.

Werner Neymayer gibt an, dass er den Rechtsanwälten Dr. Johannes Hintermayr, Dr. Franz Haunschmidt, Dr. Georg Minichmayr, Dr. Peter Burgstaller, Mag. Georg Tusek, Mag. Thomas Riedler, Dr. Christian Hadeyer und Mag. Eva Maria Ecker, Landstraße 12/Arkade, 4020 Linz, Vollmacht erteilt hat.

## II.

Werner Neymayer wurde mit Urteil des Geschworenengerichts beim Landesgericht für Strafsachen Wien am 14.10.2005 zu 432 Hv 1/05y wegen § 75 StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Diese Verurteilung basiert wesentlich auf den beiden Gutachten von SV Anton Eder vom 12.02.2005 und 04.04.2005. Im Gutachten vom 04.04.2005 kommt er zu dem Schluss, dass aus technischer Sicht eindeutig von der Verwendung einer HG-Sprengfalle ausgegangen werden muss, dessen wahrscheinlichster (einfachster) Aufbau der Sprengfalle der sei, dass Werner Neymayer sie errichtet habe, Schieß- und sprengmitteltechnisches sowie ballistisches Gutachten S. 61.

SV Anton Eder mag ein anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiet des Schießwesens (Fach 16.01) sein; im Bereich von Explosivstoffen, in dessen Themengebiet die Gutachten fallen (Fach 16.10), hatte SV Anton Eder – jedenfalls zum Zeitpunkt der Erstellung der beiden Gutachten – keinerlei Erfahrung.

Aus diesem Grund hat Werner Neymayer den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Explosivstoffe, Zündwaren und Munition, DI Dr. Bernhard Schneider, ersucht, das schieß- und sprengmitteltechnische sowie ballistische Gutachten vom 04.04.2005 hinsichtlich sachgerechter Aufbereitung der Spu-

renlage und technischer Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen zu beleuchten. (Die im Gutachten von Dr. Schneider zitierten AS mit dem Buchstaben „E“ stammen aus der internen Systematisierung von Werner Neymayer.)

Dr. Schneider kommt – zusammengefasst – zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Das Gutachten von SV Eder enthält umfangreiche Teile nicht tatrelevanter Literaturaussagen, die als reines „Füllmaterial“ anzusehen sind.
- Das Gutachten des SV Eder nutzt lediglich eine oberflächliche und in der Selektion einseitige Befundaufnahme für Schlussfolgerungen, die aus dem ausgewählten und begrenzten Spurenmaterial aus technischer Sicht oft gar nicht zu ziehen sind.
- Zahlreiche Spuren wurden nicht untersucht bzw. nicht verwertet. Anhand der im GA Eder dokumentierten Spurenlage ist entgegen der Darstellung im GA Eder keine der möglich erscheinenden Hergangsvarianten zu favorisieren.
- In einigen Bereichen wurde in unzulässiger Weise Beweiswürdigung betrieben.
- Einige technische Ergebnisse (z.B. Druckentwicklung) sind falsch.
- Es ist keine konkrete technische Umsetzung der Sprengfallenvariante angegeben, die durch die Spurenlage belegt ist.
- Die Ergebnisse des Hauptversuchs, der Sprengung eines Fahrzeugs mit Puppe, sind mit den tatrelevanten Spuren nicht in Einklang zu bringen.

Das am 19.06.2007 erstattete Gutachten von SV Dr. Schneider stellt ein neues Beweismittel iSd § 353 Z 2 StPO dar, das geeignet ist, die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens von SV Eder vom 04.04.2005 massiv in Zweifel zu ziehen.

Werner Neymayer *beantragt* daher die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens gemäß § 353 Z 2 StPO und begründet dies im Detail wie folgt:

1. SV Eder geht in seinem Gutachten vom Vorliegen einer Sprengfalle aus.

1.1 Tatsächlich sind die Varianten, dass ein Behälter vom Opfer aufgeschraubt oder eine Sprengfalle errichtet wurde, aufgrund der im Gutachten Eder dargelegten Spurenlage beide möglich.

**1.2 Sowohl für die Handhabungsweise bei Aufschrauben durch das Opfer als auch für das Anlegen einer Sprengfalle ohne zusätzliche Spuren einer Auslöseeinrichtung ist eine Bandbreite an Handlungsweisen vorstellbar, die durch die im Gutachten Eder dokumentierte Spurenlage nicht eingeschränkt werden, GA Dr. Schneider S 4-6.**

1.3 Der Ablauf der Detonationen, wie er von SV Eder in seinem Gutachten S 45, Punkt 4.3, beschrieben wird, könnte so gewesen sein, ist jedoch nicht durch die dokumentierte Spurenlage belegbar, die Ablaufdarstellung ist ausschließlich eine Mutmaßung!

**1.4 Die Darstellung des Ablaufs ist nicht aus der dokumentierten Spurenlage abzuleiten und darf daher in einem technischen Sachverständigengutachten keinesfalls als einzige Sachverhaltsdarstellung präsentiert werden, sondern bestenfalls als eine technisch mögliche Variante, die neben allen anderen denkmöglichen Varianten darzulegen wäre, wie sie in Punkt 2.3 des GA von Dr. Schneider angeführt sind:**

- Willentliche Auslösung durch das Opfer
- Zufällige, unabsichtliche Auslösung durch das Opfer (Unfall)
- Unvermutete unvermeidbare Auslösung durch das Opfer (Sprengfalle)
- Fremdauslösung (Sprengfalle mit Fernauslösung)

2. Die Variante „Manipulation durch das Opfer“, GA Eder S 48, Punkt 4.4, wird von SV Eder teilweise mit Argumenten ausgeschlossen, die unter die Beweiswürdigung fallen und ausschließlich dem Gericht obliegen (Kenntnis einer Email, Auftrag an das Opfer); die übrigen (technischen) Argumente sind ebenfalls nicht stichhaltig:

- Eine Hebetätigkeit ist durch das Spurenbild nicht eindeutig dokumentiert; vielmehr ist zu hinterfragen, ob eine Unterscheidung zwischen Halten und Heben mit diesem Spurenmaterial überhaupt möglich ist, GA Dr. Schneider, S 17. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Plastik schmilzt und sich dabei zusammenzieht. Es wäre daher zu verifizieren, ob das Spurenbild wirklich nur bei Umschlingen der Hand mit einem Sack zustande kommt oder auch durch Aufschmelzen erzielbar ist. Möglich wäre auch, dass sich das verschmolzene Plastikmaterial durch die Explosion auf die rechte Hand geschleudert wurde.
- Das Spurenbild an der Puppe im Sprengversuch mit dem Auto ist völlig anders, vor allem ist das Müllsackfragment viel größer und weniger angeschmolzen!
- Das Stück des Müllsacks in der rechten Hand des Opfers muss gar nicht zwangsläufig vom Öffnungsende des Sacks mit den Handgranaten stammen.

**Das diesbezügliche Spurenbild in der im Gutachten Eder dokumentierten Form ist jedenfalls überinterpretiert.**

3. Aber auch die technischen Argumente gegen eine Manipulation in Suizidabsicht sind nicht nachvollziehbar: Die Tatsache, dass Selbstmörder üblicherweise die Granate an den Körper drücken oder in der Hand halten, muss nicht immer zutreffen: Es wäre beim Herausnehmen aus dem Behälter möglich, dass, wenn man nicht auf den Federdruck gefasst ist, beim Wegspringen des Bügels die Handgranate einfach durch den Überraschungseffekt aus der Hand fällt – und eventuell wieder zurück in den Müllsack. Konsequenzen in diesem Fall:

- Behälterteile wären getrennt und nicht in unmittelbarer Nähe der Handgranate
- Bügel wäre nicht in unmittelbarer Nähe

Unter diesem Gesichtspunkt wäre das Spurenmaterial detailliert zu betrachten, um das Szenario hinsichtlich Plausibilität zu bewerten.

4. Weiters ist auch der Ausschluss der Variante der Manipulation ohne Suizidabsicht technisch nicht haltbar:

Die Beschmauchung am Opfer ist nicht gut dokumentiert; das Spurenbild am linken Unterarm könnte auch als schützendes Heben bzw. Vorhalten des Armes vors Gesicht (instinktive Schutzreaktion) aufgrund des Erschreckens beim Wegschleudern des Bügels interpretiert werden. Die Abb 68 im Gutachten Eder, in der die Haltung des Opfers skizziert wird, passt nicht zur Beschmauchung: Die rechte Hand ist viel näher am Detonationszentrum als der Kopf und müsste stärker beschmaucht sein, ebenso der Brustbereich, GA Dr. Schneider, S 18.

**5. Die Schlussfolgerung von SV Eder, dass die Manipulation nur durch Werner Neymayer stattgefunden haben kann, ist unzulässig: Die Ausführungen sind nicht aus der im Gutachten Eder dargestellten Spurenlage begründbar und dürfen daher in dieser Form nicht Gegenstand eines technischen Gutachtens sein.** Die Ablaufdarstellung ist vielmehr eine reine Mutmaßung, GA Dr Schneider S 19.

**6. Die Detonation im Müllsack ist nicht nachgewiesen,** GA Dr. Schneider S 16.

Es hätte unbedingt eine Vergleichssprengung zu erfolgen, bei der die Fragmentierungscharakteristik eines Müllsacks bei Detonation einer Handgranate im Sack, unterhalb, seitlich und oberhalb des Sacks dokumentiert wird!

**Die Hebetätigkeit ist eine Mutmaßung,** suggeriert durch Müllsackreste an rechter Hand. Eine Hebebewegung zum Explosionszeitpunkt ist nach Spurensicherung nicht zwingend gegeben. Es müsste auch der Frage nachgegangen werden, wie zwischen den Situationen „Halten“ und „Heben“ aus der technischen Spurenlage zu entscheiden, bzw ob diese Unterscheidung technisch überhaupt möglich ist.

Die Aussage „die Einleitung ist durch mechanische Beaufschlagung erfolgt“ ist nicht belegt – das Zündhütchen wurde nicht gefunden.

Die Aussage „Die 1. Detonation ist kausal für die Todesfolge“ ist zu bejahen, jedoch nur aufgrund der sehr plausiblen Annahme, dass man bei einer Explosion nicht näher hingeht sondern flüchtet.

Es ist plausibel anzunehmen, dass die gleichzeitige Deflagration der zweiten Handgranate mit der ersten Handgranate erfolgt ist. Es wäre dabei noch aufschlussreich,

zu erörtern, ob die im GA Dr. Risser angeführten in Kunststoff eingegossene Kugeln an der Weste des Opfers von dieser Granate stammen.

Die „Umsetzung zwischen Deflagration und Detonation aufgrund der Quetschung“ zur Frage, wie die zweite HG ausgelöst wurde, ist eine reine Annahme, um die Diskrepanz zwischen dem Beschädigungsbild am Fahrzeug des Opfers mit dem zu großem Loch bei Sprengversuch Nr 2 von SV Eder mit dem Auto zu erklären.

**7. Auch die Ablaufdarstellung zur Auslösung der Sprengfalle ist nicht durch die dokumentierte Spurenlage belegbar und ist eine reine Mutmaßung, GA Dr. Schneider, S 19:**

- Eine Sichtbehinderung durch die Hutablage ist nicht belegbar.
- Eine Schwachstelle der Plausibilität der auf diese Weise dargestellten Variante „Sprengfalle im Müllsack, die durch Herausheben aktiviert wird“, ist die Verzögerungszeit der Initiierung.
- **Wenn die Sprengfalle beim Herausheben des Müllsacks ausgelöst wird, ist in Anbetracht der aufgrund der Umstände anzunehmenden raschen Tätigkeitsdurchführung bei einer Verzögerungszeit von 3-4,5 Sekunden nicht plausibel, dass das Opfer zu diesem Zeitpunkt noch über den Kofferraum gebeugt ist und der Müllsack noch im Kofferraum aufliegt.**
- Damit nach Auslösen der Handgranate durch die Hebetätigkeit die Explosion noch im Fahrzeug erfolgt, müsste der Müllsack in irgendeiner Weise noch zusätzlich blockiert gewesen sein.
- Diesbezüglich werden Überlegungen angestellt, die jedoch nicht aus der dokumentierten Spurenlage abzuleiten, sondern reine Plausibilitätsbetrachtungen bis hin zur bloßen Spekulation sind.
- **Ein Sicherungsbügel wurde außerhalb des Fahrzeuges unfragmentiert, aber stark beschädigt gefunden, der Fundort war nicht genau angegeben. Ausgehend von einer Sprengfalle, müssten alle HG-Bügel im Müllsack gewesen und alle fragmentiert sein.**

**Ein Auffinden eines Sicherungsbügels außerhalb vom KFZ weist darauf hin, dass die HG, die explodiert ist, nicht innerhalb des Sackes explodiert sein kann, was die Variante „Sprengfalle“ ausschließt.**

8. Von den Splittern der Handgranatenbehälter gibt es keine Beschmauchungsanalyse. Es gibt keine detaillierte Untersuchung der Splitter, insbesondere hinsichtlich der Beschmauchung des Gewindes. Es wurde nicht untersucht, ob hinsichtlich der Frage „Waren die Behälter geschlossen oder offen?“ eventuell auch aus der Splitterform Informationen ableitbar sind (Übereinstimmung der Beschädigungen an den Behälterhälften), SV Dr Schneider S 13+14.

Die Distanzfestlegungen der Abstände zwischen den Handgranaten zum Zeitpunkt der Detonation „sehr nahe“ und „mehr als 15 cm“ sind durch das Spurenbild nicht belegt. Im Gegenteil sind die Splitterbilder, GA Eder Abb 17+17a, S 18, als gleich einzustufen, SV Dr Schneider S 11. **Diese Aussagen von SV Eder sind als absolut willkürlich einzustufen und entbehren jeglicher experimentellen Grundlage.**

9. Der im Gutachten von Dr. Risser angeführte an der Weste des Opfers anhaftende grüne Kunststoffsplitter, der möglicherweise von einem der Handgranatentransportbehälter stammt, wurde im Gutachten SV Anton Eder nicht erwähnt, SV Dr Schneider S 11.

10. Weiters wird nicht versucht für die Beantwortung der Schlüsselfrage „War die 1. Handgranate innerhalb oder außerhalb des Müllsacks?“ anhand des Spurenbildes der Müllsackreste Information zu gewinnen. Diese essentielle Frage wäre durch Versuche zu dokumentieren, die zeigen welche Reste von Müllsäcken zurückbleiben, wenn eine Handgranate im Müllsack, unter einem Müllsack oder auf einem Müllsack umgesetzt.

**Die einzige durch die Versuche und das Spurenbild belegte Aussage ist, dass eine Detonation im Behälter aufgrund Splitterbildes bei vollkräftiger Umsetzung auszuschließen ist.**

**11. Das Fazit des GA von SV Eder wird nicht sachlich begründet und ist als reine Beweiswürdigung zu werten**, darunter: „Werner Neymayer verfügt über das erforderliche Fachwissen und hatte ausreichend Zeit und Gelegenheit, vom Opfer unbemerkt die Sprengfalle vorzubereiten“, SV Eder S 54. Auf dieser Basis musste das Geschworenengericht zur Verurteilung gem § 75 StGB gelangen. **Es wird dem Szenario der Errichtung einer Sprengfalle durch Werner Neymayer kein anderes der denkmöglichen Szenarien in gleichwertiger Weise gegenübergestellt!**

Ebenso ist die Beurteilung bezüglich Machbarkeit und Plausibilität, GA SV Eder S 56, Beweiswürdigung und keine technische Aussage. **SV Eder kann keine einzige technisch konkrete Variante einer Sprengfalle anführen, die mit der Spurenlage in Einklang zu bringen wäre**, GA Dr. Schneider, S 22: Aus der im Gutachten Eder dokumentierten Spurenlage ist das Vorhandensein einer Sprengfalle nicht zwingend ableitbar. **Die Interpretation des SV Eder verlässt in diesem Punkt den Bereich der Interpretation und Bewertung technischer Sachverhalte und überschreitet damit die Kompetenz eines technischen Sachverständigengutachtens.**

**12.** Werner Neymayer hatte zum Zeitpunkt des Vorfalls am 20.09.2004 nicht die besondere Sachkenntnis, die ihm von SV Eder beim LA am 01.10.2004 zugeschrieben wird. Diese Kenntnis hat sich Werner Neymayer zwischen den beiden Ereignissen, insbesondere im Rahmen der 4. NS bei der ermittelnden Behörde, die über mehrere Stunden ging und in der die wesentlichen technischen Aspekte erörtert wurden, angeeignet. Die Verknüpfung der überdurchschnittlichen Kenntnis mit einer Tat, wie im GA Eder S 113 geschehen, kann jedoch nicht Gegenstand und Grundlage eines sprengtechnischen SV-Gutachtens sein, wenn sie nicht aus der Sachlage zwingend ableitbar ist, und steht SV Eder auch nicht zu.

**13. Auch die Vergleichssprengungen mit dem Fahrzeug durch SV Eder sind höchst mangelhaft und lassen die von SV Eder getroffenen Schlüsse nicht zu.**

**13.1** Beispielsweise sind das Umlegen der Sitzbank und das Entfernen der Hutablage kontraproduktiv:

- Die Hutablage ist ein essentielles Element der Splitterabschirmung und eine wesentliche Nachweisoberfläche hinsichtlich Beschmauchung und Besplitterung.
- Eine vergleichende Beurteilung der Hutablagen „original“ und „Versuch“ wäre ein wesentlicher Bestandteil der Befundaufnahme gewesen, wurde aber durch die Wahl der Versuchsanordnung nicht ermöglicht.

**13.2** Weiters gibt es erhebliche Unterschiede des Explosionsbildes zwischen Versuchsfahrzeug und Fahrzeug des Opfers:

- Stärkere Deformation der Ladekante
- Wesentlich stärkere Beschädigung und Zersplitterung des Unterlegekeils
- Einschläge im Fahrzeugdach (Hutablage entfernt)
- Loch und starke Beschädigung am Reservereifen (Der Unterschied ist nicht dokumentiert.)
- Deutlich größeres Loch wie beim Fahrzeug des Opfers durch 2. Explosion in Reserveradmulde
- Viel mehr Splitterdurchschläge im aufgebördelten Bereich des Bodenblechs

**13.3** Das Explosionsbild am Opfer wurde beim Versuch entgegen der oberflächlichen Darstellung in der Auswertung überhaupt nicht erhalten:

- Keine Splitter auf Oberkörper und im Gesicht der Puppe (Erklärung durch Abschirmung von Unterlegekeil)
- Nur geringe Beschmauchung

**13.4** Über die deutlichen Diskrepanzen hinsichtlich Verletzungsbild und Beschmauchung zwischen Opfer und Puppe wird von SV Eder mit der lapidaren Feststellung hinweggegangen, dass „die Beschmauchungen im Gesicht der Puppe und am Overall, sowie die Beschädigungen am Overall eindeutig jener vom Opfer entsprechen“. Die in den Abbildungen der Puppe (Abb 32-37 in Anhang 10 im GA Eder, S 155) ersichtliche Verletzungs- und Beschmauchungscharakteristik ist mit der am Opfer er-

sichtlichen (Abbildungen des Opfers in Punkt 5.11 GA Eder, S 88 + 89) jedoch überhaupt nicht in Einklang zu bringen. **SV Eder hat die Puppe bei der 2. Detonation nicht in die korrekte Position gelegt; das Ergebnis ist aus diesem Grund verfälscht.**

**14.** Nach SV Dr Schneider sind als gesichert anzusehende Tatsachen aus sprengtechnischer Sicht:

- Als Auslösung für das Explosionsereignis kommt nur die Umsetzung einer nicht mit einem Splint gesicherten Handgranate, die ursprünglich in einem Handgranatentransportbehälter aufbewahrt war, in Frage.
- Die Handgranate ist daher zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen erstmaliger Verpackung nach dem Herausnehmen aus dem Fass und dem Ausladen aus diesem Behälter herausgenommen worden und dann außerhalb dieses Behälters explodiert.
- Es sind nacheinander zwei Handgranaten im Kofferraum detoniert.
- Eine weitere Handgranate ist deflagriert.

**Dies sind die aus sprengtechnischer Sicht aus der im Gutachten Eder dargestellten Spurenlage ableitbaren Fakten.**

**SV Eder versucht jedoch, die Hergangsvariante „Sprengfalle“ in Form von Beweiswürdigung, Überinterpretation von Indizien und Übergehen von Widersprüchen (zB völlig unterschiedliches Erscheinungsbild der Müllsackreste an der Hand des Opfers und an der Puppe beim durchgeführten Sprengversuch, was als „identische Feststellung“ bezeichnet wird) als einzig mögliche Variante darzustellen.**

**Die Verifikation von einer der zur Diskussion stehenden Ablaufvarianten des Explosionsereignisses ist jedoch aus dem im GA Eder herangezogenen Spurenmateriale, zumindest in der dargestellten Weise, nicht möglich.**

Werner Neymayer *beantragt*, eventualiter nach Vorliegen eines neuen schieß- und sprengmitteltechnischen sowie ballistischen Gutachtens durch einen neu beauftragten Sachverständigen, seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu 432 Hv 1/05y, Landesgericht für Strafsachen Wien, Folge zu geben und das Strafverfahren in den Stand der Voruntersuchung rückzuführen.

Linz, am 02.07.2007  
NeymWe/STRAFS/12/LB

Werner Karl Neymayer